



NORDFASSADE



OSTFASSADE



SÜDFASSADE



WESTFASSADE

Gestaltungsgrundsätze:

Das Haus A wird typologisch hinsichtlich seiner Fassadengestaltung übergeordnet als „Gewerbehäuser, in Holz“ definiert.

Es soll an die einfachen Ökonomiegebäude in der Umgebung erinnern und somit als zurückhaltender ländlicher Bau erscheinen.

- Das Gebäude ist als klarer Baukörper mit Satteldach gestaltet.
- Das Satteldach darf leichte Dachbrüche aufweisen.
- Die Fassaden sollen überwiegend als Holzfassaden mit zurückhaltenden, eher naturbelassenen Oberflächen gestaltet werden.
- In der Oberflächenstruktur dürfen die Fassaden sowohl vertikal als auch horizontal gegliedert werden, sofern eine ruhige und einheitliche Erscheinung gewährleistet bleibt.
- Die Längsfassaden dürfen aufgrund der Nutzung vermehrte und auch grössere Fassadenöffnungen aufweisen.
- Die Fassadenöffnungen sind grundsätzlich einheitlich zu gestalten und vertikal zu gliedern.
- Die Giebelfassaden sollen ruhig und als geschlossenerer Fassaden ausgebildet werden. Einzelne Öffnungen in den Giebelfassaden sind aufgrund der Nutzung des Gebäudes sowie als Auftakt der Siedlung zulässig und dürfen zusätzliche Fensterformate wie vertikale Schlitze oder runde Fenster aufweisen, sofern sie symmetrisch in die Fassadengliederung eingebunden sind.
- Photovoltaikanlagen sind, wenn möglich, ausschliesslich auf der Südseite zu installieren; auf der Seite der neuen Siedlungsstrasse sind sie zu vermeiden.
- Dachaufbauten wie Gauben sowie Dachflächenfenster sind zulässig, sofern sie einheitlich dimensioniert und rhythmisch in das Dachbild integriert werden.

